

1)Kundgemacht im Beiblatt 6 zum Amtsblatt vom 20. Dezember 2024, Nr. 52.

Art. 20 (Außerordentliche Einkommensunterstützung)

(1) Ab dem Jahr 2025 gewährt die Autonome Provinz Bozen für den Dreijahreszeitraum 2025-2027 einen finanziellen Zuschuss, der auf monatlicher Basis festgelegt und in einer einzigen jährlichen Zahlung als Fürsorgeleistung gemäß Artikel 34 Absatz 3 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 29. September 1973, Nr. 601, entrichtet wird. Ein Anrecht darauf haben Personen im Besitz einer gültigen ISEE-Bescheinigung, die einen ordentlichen ISEE-Wert von maximal 20.000,00 Euro aufweisen und zum 31. Dezember des Jahres, das dem Auszahlungsjahr vorausgeht, alle folgenden Voraussetzungen erfüllen: ²⁾

- a) Wohnsitz in der Provinz Bozen,
- b) Vollendung des 65. Lebensjahres,
- c) Bezug einer Frührente, Invaliditäts-, Alters- oder Hinterbliebenenrente, ausbezahlt vom NISF, oder einer Sozialrente oder von Sozialgeld oder einer Rente für Zivilinvaliden, Blinde und Gehörlose gemäß [Landesgesetz vom 21. August 1978, Nr. 46](#), oder einer Hausfrauenrente laut Regionalgesetz vom 28. Februar 1993, Nr. 3, über einen Betrag, der nach Abzug des dreizehnten Monatslohns, insgesamt weniger als 1.000,00 € brutto pro Monat beträgt. ³⁾

(1-bis) Der in Absatz 1 genannte Zuschuss ist personenbezogen und nicht übertragbar; Dritte haben keinerlei Anspruch auf nicht bezogene Raten. Die Höhe des jährlichen Zuschusses wird ermittelt, indem der monatliche Betrag mit zwölf multipliziert wird. Dieser monatliche Betrag ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Wert von 1.000,00 Euro und dem Bruttobetrag der im Dezember des Vorjahres bezogenen Renten oder Sozialleistungen laut Absatz 1 Buchstabe c), abzüglich des 13. Monatsgehalts und zuzüglich etwaiger Sozialzuschläge. Der auf monatlicher Basis festgelegte Zuschuss darf nicht höher sein als die Differenz zwischen dem Betrag von 1.000,00 Euro und der jährlich vom NISF festgelegten Mindestrente. ⁴⁾

(2) Der in Absatz 1 genannte Zuschuss gilt nicht als Einkommen zur Berechnung der wirtschaftlichen Lage im Hinblick auf den Bezug finanzieller Sozialhilfe oder zur Berechnung der Sätze für die Leistungen des ambulanten Betreuungsdiensts laut [Dekret des Landeshauptmanns vom 11. August 2000, Nr. 30](#). ⁵⁾

(3) Die Landesregierung legt die Kriterien für die Zuweisung des Zuschusses fest und bestimmt, unter Einhaltung der Bestimmungen laut Absatz 7, die Fälle, in denen von den Voraussetzungen laut Absatz 1 abgewichen werden kann.

(4) Bei nachweislich unrechtmäßigem Bezug wird der zu Unrecht bezogene Teil des Zuschusses gestrichen; der entsprechende Betrag ist zuzüglich der gesetzlichen Zinsen ab dem Zeitpunkt der Auszahlung rückzuerstatten, eine Verwaltungsstrafe wird nicht angewandt.

(5) Zur Verwaltung der in Absatz 1 genannten Maßnahme schließt die Autonome Provinz Bozen eine eigene Vereinbarung mit dem NISF ab, in der die Modalitäten für Erhalt des Zuschusses und die Auszahlung festgelegt werden sowie die Kosten, welche die Autonome Provinz Bozen für die Dienstleistung trägt.

(6) Die Steuerbeistandszentren (CAF) laut Artikel 32 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 9. Juli 1997, Nr. 241, und die Dienstleistungsunternehmen laut Dekret des Finanzministers vom 31. Mai 1999, Nr. 164, die den Betriebssitz in der Provinz Bozen haben, haben Anspruch auf eine Vergütung für die Beratung der Begünstigten des Zuschusses laut Absatz 1, deren Höhe von der Landesregierung festgelegt wird.

(7) Die Deckung der aus diesem Artikel hervorgehenden Lasten, die sich für das Jahr 2025 auf 41.300.000,00 Euro, für das Jahr 2026 auf 41.300.000,00 Euro und für das Jahr 2027 auf 41.300.000,00 Euro belaufen, erfolgt durch die entsprechende Reduzierung der im Sonderfonds „Sammelfonds zur Deckung von Auslagen, die mit neuen Gesetzgebungsmaßnahmen verbunden sind“ für laufende Ausgaben eingeschriebenen Bereitstellung im Bereich des Programms 03 des Aufgabenbereichs 20 des Haushaltsvoranschlags 2025-2027.

2)Art. 20 Absatz 1 wurde so geändert durch Art. 10 Absatz 1 des [L.G. vom 15. April 2025, Nr. 3](#).

3)Der Buchstabe c) des Art. 20 Absatz 1 wurde so geändert durch Art. 10 Absatz 2 des [L.G. vom 15. April 2025, Nr. 3](#).

4)Art. 20 Absatz 1-bis wurde eingefügt durch Art. 10 Absatz 3 des [L.G. vom 15. April 2025, Nr. 3](#).

5)Art. 20 Absatz 2 wurde so geändert durch Art. 10 Absatz 4 des [L.G. vom 15. April 2025, Nr. 3](#).